

RESOLUTION 7

ANGABEN ZUM STAND DER TECHNIK

FICPI, die internationale Vereinigung von Patentanwälten, die die freiberufliche Patentanwaltschaft in mehr als 70 Staaten international repräsentiert, hat anlässlich ihrer Exekutivkomitee-Sitzung vom 7. bis 9. Oktober 2002 in Prag, Tschechische Republik, die folgende Resolution gefasst:

Feststellend vor dem Hintergrund der weltweiten Bemühungen, die Patentgesetze zu harmonisieren, dass mehrere Länder mit voneinander abweichenden Ausführungsvorschriften die Patentanmelder verpflichten, Angaben über ihren bekanntem Stand Technik zu machen, **und** dass in einigen Fällen diese Vorschriften die Verpflichtung zur Einreichung von Kopien veröffentlichter Patentdokumente enthalten;

anerkennend, dass jeglicher eine "Familie" von Patentanmeldungen betreffender Stand der Technik im Idealfall allen Patentämtern zugänglich gemacht werden sollte, dennoch **bemerkend** die mit der Angabe von Einzelheiten zum relevanten, dem Anmelder bekannten Stands der Technik verbundenen praktischen Schwierigkeiten und rechtlichen Unsicherheiten und insbesondere die Mühe der Anmelder, unterschiedliche Vorschriften für verschiedene Patentämter beachten müssen, und

bekräftigend, dass Anmelder und Patentinhaber immer in gutem Glauben handeln und nicht wissentlich ungültige Ansprüche verfolgen sollen;

vertritt FICPI die Ansicht, dass

1. die Verpflichtung des Anmelders Angaben zum Stand der Technik zu machen, harmonisiert werden sollten,
2. ein dem Patentamt gegenüber angegebener Stand der Technik als allen Patentämtern gegenüber zu den Akten gegeben gelten sollte, und
3. es die weitestgehende Verpflichtung des Anmelders gegenüber dem Patentamt sein sollte, auf Aufforderung des Patentamts Kopien von amtlichen Rechercheergebnissen einzureichen, die bis zum Abschluss der Prüfung durch oder für ein Patentamt erstellt worden sind.